

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Verschiedene Neuerungen

Ende Februar wurden vom Parlament noch einige Regelungen zu bereits erlassenen Dekreten und Gesetzen beschlossen, wobei wir folgende interessante Neuerungen für Sie herausgesucht haben:

Bargeldgrenze:

Die Höchstgrenze für die Verwendung von Bargeld wurde mit 1.1.2022 von vormals 2.000 € auf 1.000 € (999,99) reduziert. Jetzt wurde das Limit „einstweilig und vorübergehend“ (was immer das auch heißen mag, angepeilt ist jedenfalls der 1.1.2023) wieder auf 2.000 € (1.999,99) angehoben. Zurzeit gilt also wieder das Limit von 2.000 €.

Investitionen:

Wie bereits mit Rundschreiben mitgeteilt, wurde der Steuerbonus auf Investitionen gegenüber 2021 verringert, und zwar von 10% auf 6% für „normale“ Investitionen und von 50% auf 40% für die Investitionen „Industria 4.0“. Sollte aber die Bestellung und Anzahlung (min. 20%) der Ware noch innert 31.12.2021 erfolgt sein, so kann der „alte“ Beitragssatz, sprich 10% bzw. 50%, verwendet werden, sofern die Lieferung innert 30.6.2022 erfolgt. Dieser letztere Termin wurde nun aufgrund verschiedener Engpässe in den Lieferketten auf 31.12.2022 verlängert – man hat also hier ein halbes Jahr länger Zeit.

Abschreibungen:

Auch für den Bilanzabschluss 2021 ist es möglich, bilanztechnisch auf die Abschreibungen gänzlich oder teilweise zu verzichten. Dadurch kann ein besseres Bilanzergebnis, also ein geringerer Verlust bzw. ein höherer Gewinn erzielt werden. Wahlweise kann man trotzdem die steuerliche Veranlagung der Abschreibungen vornehmen. Es handelt sich hier um eine Kann-Bestimmung, welche wir im Zuge des Bilanzabschlusses für Sie prüfen und gegebenenfalls optimiert anwenden werden.

Verluste von Kapitalgesellschaften:

Im Zuge der Fortdauer der Covid19-Pandemie wurde die Möglichkeit des Aufschubs der Verlustabdeckung, welche für den Bilanzabschluss 2020 eingeführt wurde, auch für den Bilanzabschluss 2021 gewährt. Die normale Regel besagt ja, dass Verluste, welche mehr als ein Drittel des Gesellschaftskapitals betragen bzw. durch welche das Gesellschaftskapital unter das gesetzliche Minimum fällt immediat („senza idugio“), also in der Praxis anlässlich der nächsten Gesellschafterversammlung, auszugleichen sind. Hier wird nun auch heuer wieder eine „Schonfrist“ von 5 Jahren vorgesehen. Selbstverständlich werden wir diesen Aspekt beim Abschluss der Bilanzen 2021 im Auge behalten.

Gesellschafterversammlungen:

Wie bereits im Vorjahr können auch heuer wieder die Gesellschafterversammlungen (zur Annahme der Bilanz, Ernennung des Verwaltungsorgans, usw.) unabhängig von einer

statutarischen Klausel in elektronischer Form (Video- oder Telefonkonferenz) abgehalten werden. Dies interessiert wohl vermehrt die Aktiengesellschaften, die Genossenschaften und die „großen“ GmbHs mit vielen Gesellschaftern.

Sanierungsarbeiten

Bekanntlich müssen ja für die meisten Sanierungsarbeiten Bestätigungsvermerke für die Konformität und die Angemessenheit der Preise durch befähigte Techniker erstellt werden. Um Betrugsfällen entgegenzuwirken hat man jetzt die Strafen für falsche oder unvollständige Informationen drastisch angezogen und sogar Haftstrafen von bis zu 5 Jahren vorgesehen. Außerdem ist für jedes Gutachten durch den Techniker eine eigene Versicherungspolizze abzuschließen. Bei Auftragsvolumina von mehr als 70.000 € dürfen die Arbeiten nur an Firmen vergeben werden, welche den Kollektivvertrag im Bauwesen anwenden (im Vertrag und in der Rechnung anzugeben).

Es wird also immer kostspieliger werden, den Steuerbonus für diese Arbeiten zu nutzen.

Abtretung Steuerbonus

Auch dieser Aspekt der Sanierungsarbeiten kommt und kommt nicht zur Ruhe. Und auch hier sind die exorbitanten Betrugsfälle Auslöser immer neuer und komplizierterer Regeln. Über etliche Jahre hinweg konnte das Steuerguthaben einzig und allein über die Steuererklärung (in 10 Jahren) abgezogen werden. Dann wurde die Möglichkeit eingeführt, den Steuerbonus an die ausführende Firma und dann sogar an Dritte zu „verkaufen“. Und es wurde sogar ermöglicht, dass dieser Bonus beliebig oft weiterverkauft werden kann – und genau dadurch wurde dem Betrug Tür und Tor geöffnet (man spricht von Betrugsfällen mit einem Gesamtvolumen von über 20 Mrd. €). In einer Schnellschussreaktion wurde jeglicher Weiterverkauf nach der ersten Abtretung im November letzten Jahres verboten, wodurch die Abtretung enorm erschwert (und dadurch verteuert) wurde. Und nun hat man die Möglichkeit eingeführt, nach der ersten Abtretung zwei weitere zu machen, aber lediglich an Bankinstitute (und ähnliche Subjekte). Das bedeutet, dass z.B. der Bauherr seinen Steuerbonus an die ausführende Firma abtreten kann (sogenannter sconto in fattura) und dass diese Baufirma dann ihrerseits den Skonto wiederum an eine Bank abtreten kann welche ihn schlussendlich an eine weitere Bank verkaufen kann.

Darüber hinaus wird für jeden Steuerbonus eine eindeutige elektronische Kennzeichnung geschaffen (ab 1.5.2022).

Werbespesen – Steuerbonus

Auch für 2022 wurde der Werbebonus neu aufgesetzt. Für Werbeausgaben wird ein Steuerbonus in Höhe von 50% gewährt. Gefördert werden Werbeinserate in Zeitungen (sowohl gedruckt als digital) sowie Radio- und Fernsehwerbung.

Es müssen zwei Anträge versendet werden. Der erste Antrag mit den voraussichtlichen Werbeausgaben für 2022 muss innerhalb 31. März 2022 abgegeben werden, der Zweite mit den effektiven Beträgen innerhalb 31. Jänner 2023. Die Förderung hat sich leider in den letzten Jahren immer als uninteressant herausgestellt, weil aufgrund des großen Andrangs die Beitragssätze stark reduziert werden mussten!

Sollten Sie im Geschäftsjahr 2022 sehr hohe Werbespesen vorgesehen haben, können Sie sich an unseren Partner Ulrich Maas ([innerhalb Montag 21. März 2022](#)) wenden.

Mögliche Rückerstattung IRES / IRPEF für GIS

Vor kurzem wurde ein Urteil des Verfassungsgerichts in einer steuerlichen Angelegenheit bekannt, welches die Absetzbarkeit der Gemeindeimmobiliensteuer IMU (bei uns GIS) betrifft. Das Verfassungsgericht wurde von einem lokalen Steuergericht interpelliert und hat entschieden, dass die gezahlte IMU als Aufwand für den Betrieb gänzlich von der Steuer abgesetzt werden kann. Das Steuergesetz hatte hingegen anfänglich eine vollständige Nicht-Absetzbarkeit, später eine teilweise Absetzbarkeit verfügt.

Es ist nun möglich, beim Steueramt einen Antrag um Rückerstattung der aufgrund der nicht absetzbaren IMU (GIS) zu viel bezahlten Steuer zu stellen. Ob überhaupt und wenn ja, wie das Steueramt darauf reagiert ist natürlich nicht abzusehen. Andererseits hat man nach der Anfrage (Istanza) genügend Zeit, das weitere Vorgehen zu überlegen.

Rückfordern kann man die zu viel bezahlte Steuer für die Jahre 2016 - 2020. Für die Jahre 2016, 2017 und 2018 war die IMU (GIS) lediglich zu 20% absetzbar, 2019 zu 50% und ab 2020 zu 60%.

Welcher Steuerbetrag kann zurückgefordert werden?

Das hängt zum einen von der effektiv gezahlten IMU und zum anderen von der (rechtlichen) Betriebsform und dem jeweiligen Steuersatz ab. Für Kapitalgesellschaften ist die Berechnung einfacher, da die Berechnung mit einem fixen Steuersatz gemacht werden kann, für Personengesellschaften und Einzelbetriebe ist die Berechnung viel komplexer, da für jede Person und jede Steuerklasse eine eigene Berechnung erfolgen muss.

Beispiel für eine GmbH: gezahlte IMU pro 2016: 10.000 €, Absetzbar zu 20%, IRES (27,5%) + IRAP (2,98%), zustehende Rückerstattung: $10.000 * 80% * (27,5 + 2,98)% = 2.438 \text{ €}$.

Bei einem Einzelbetrieb in der höchsten Steuerklasse ergäbe sich ein Betrag von $10.000 * 80% * (43 + 1,23 + 2,98)% = 3.777 \text{ €}$ (eventuell sogar + Inps-Anteil).

Wir werden die Position unserer Kunden prüfen und entsprechend vorgehen. Bei geringen GIS-Zahlungen wird sich ein Antrag wohl kaum lohnen, bei höheren Beträgen gilt es abzuwägen. Sollten Sie auf jeden Fall den Antrag stellen wollen, so teilen Sie dies bitte unserem Sekretariat (pk@contracta.it) mit.

Meran, März 2022

Kanzlei CONTRACTA

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.contracta.it